

## Hinweise für Messwandler nach dem neuen deutschen Mess- und Eichgesetz (MessEG)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes (MessEG) am 1. Januar 2015 wurde die Initiative vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Neugestaltung des gesetzlichen Messwesens in Deutschland zum Abschluss gebracht. Damit werden das Inverkehrbringen und die Eichung von Messgeräten völlig neu geregelt. Der Gesetzgeber lehnt sich dabei an die Verfahren und Prinzipien der europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) an. Trotz der neuartigen Verfahren bleiben Messwandler rein national geregelte Produkte, die nicht im Geltungsbereich der MID liegen. Mit der Einführung des neuen Mess- und Eichgesetzes haben sich für Messwandler nachstehende Punkte inhaltlich im Vergleich zum bisherigen deutschen Eichrecht wesentlich geändert.

### Neuerungen im Verfahren:

Das erstmalige Inverkehrbringen von Messgeräten erfolgt nicht mehr über eine Eichung, sondern über eine Konformitätsbewertung des Herstellers mit Konformitätserklärung. Eine Eich- oder zugelassene Prüfstelle ist nicht mehr beteiligt. Der Hersteller hat die Möglichkeit, verschiedene Konformitätsbewertungsverfahren auszuwählen; in der Regel werden bei Messwandlern die Module B und D bei Seriengeräten verwendet. Das Modul B beschreibt hierbei eine Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle. Das Modul D beinhaltet die Anerkennung des Qualitätssicherungssystems im Fertigungsprozess – ebenfalls durch eine benannte Stelle.

### Wegfall bisheriger Verfahren:

Mitvertreiberregelung (Vertrieb eines baugleichen Geräts durch einen anderen Hersteller), Ersteichung und die freie Wahl einer Eichstelle für die Ersteichung sind durch das System der Konformitätsbewertung gegenstandslos geworden und im MessEG nicht mehr vorgesehen.

#### Ansprechpartner:

Anke Hüneburg  
Leiterin Bereich Energie  
Telefon: +49 30 306960-13  
Mail: hueneburg@zvei.org

Sven Borghardt  
Referent Energietechnik  
Telefon: +49 30 306960-22  
Mail: borghardt@zvei.org

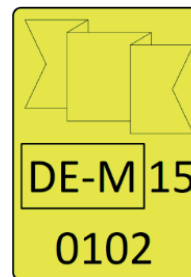
### Änderung des Geltungsbereichs für Messwandler:

Im geschäftlichen Verkehr fallen Geräte mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung  $U \geq 123 \text{ kV}$  oder Nennstrom  $I > 5.000 \text{ A}$  nicht mehr unter das deutsche MessEG (vgl. § 5 Mess- und Eichverordnung) und dürfen nicht mit dem entsprechenden Konformitätszeichen versehen und nicht mehr geeicht werden. Dies gilt nicht für den amtlichen Verkehr.

Für Geräte, die nicht vom MessEG erfasst sind, bieten viele Hersteller eine umfassende Kalibrierung durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor an. Die Messgenauigkeit wird auch damit in vergleichbarer Weise dokumentiert.

### Neues Konformitätszeichen:

Produkte, die das neue Mess- und Eichgesetz erfüllen, sind mit einem neuen Konformitätszeichen versehen.



Dem eingerahmten „DE-M“ werden dafür nachgestellt das Jahr der Anbringung und die Nummer der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle (im Beispiel: 0102 = PTB). Die bisher bekannte „Eichmarke“ der Ersteichung entfällt. Die Fachabteilung Messwandler im

ZVEI hat einen gemeinsamen Vorschlag für ein Sicherheitszeichen entwickelt, das rechts abgebildet ist. Ein wichtiges Element des Vorschlags ist eine geschützte Herstellermarke, die sich oberhalb der Konformitätskennzeichnung befindet.

Trotz der gravierenden Änderungen in den bisher gewohnten Verfahrenswesen ist auch nach dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes eine gleichbleibend hohe Qualität der Messgeräte sichergestellt. Für detailliertere und spezifische Fragestellungen steht Ihnen der jeweilige Hersteller beratend zur Verfügung.